



Geschäftsbericht

der

**SACHSENMILCH
AKTIENGESELLSCHAFT**

für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsjahr 2017

Bilanz	Seite	1
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite	2
Bestätigungsvermerk	Seite	3
Beschluss des Vorstands	Seite	6
Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017	Seite	7

Sachsenmilch Aktiengesellschaft, Wachau OT Leppersdorf

**Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017	2016
	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge	0,00	15.178,03
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	173.188,13	227.904,23
	-173.188,13	-212.726,20
3. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens davon aus verbundenen Unternehmen: € 398.007,91 (Vj.: € 560.048,99)	398.007,91	560.048,89
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5,76	51,75
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundene Unternehmen: € 2.121,41 (Vj.: € 840,89) davon aus Aufzinsung: € 1.151,08 (Vj.: € 952,27)	3.272,49	7.743,16
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1,54	23.611,55
7. Ergebnis nach Steuern	221.551,51	316.019,73
8. sonstige Steuern	-16.024,35	8.215,15
9. Jahresüberschuss/Bilanzgewinn	237.575,86	307.804,58

Wachau OT Leppersdorf, den 20. März 2018

Johannes Gufler
Vorstand
Sachsenmilch Aktiengesellschaft

Branislav Fiala
Vorstand
Sachsenmilch Aktiengesellschaft

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Sachsenmilch Aktiengesellschaft, Wachau OT Leppersdorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Sachsenmilch Aktiengesellschaft, Wachau OT Leppersdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deut-

schen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Um-

ständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 22. März 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alexander Fiedler
Wirtschaftsprüfer

ppa. Frank Eichelmann
Wirtschaftsprüfer

Beschluss des Vorstands der Sachsenmilch Aktiengesellschaft

Der Vorstand der Sachsenmilch Aktiengesellschaft, bestehend aus den Herren Johannes Gufler und Branislav Fiala, tritt zusammen und beschließt was folgt:

Dem Aufsichtsrat soll zur Vorlage an die Hauptversammlung der folgende Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2017 in Höhe von EUR 237.575,86 gemacht werden:

Verteilung an die Aktionäre durch Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,11 je Aktie (jeweils 10.000 Inhaber- und Namens-Aktien), das sind ca. 4,3% des Grundkapitals i.H.v.

EUR 51.129,19	EUR	2.200,00

Einstellung in Gewinnrücklagen	EUR	235.375,86

Gewinnvortrag	EUR	0,00

<u>Bilanzgewinn</u>	<u>EUR</u>	<u>237.575,86</u>

Leppersdorf, den 09.04.2018

gez.
Johannes Gufler

gez.
Branislav Fiala

Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat wurde, sowohl in den Sitzungen, als auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen mündlich und schriftlich über die jeweilige Situation der Sachsenmilch Aktiengesellschaft und die laufenden Entwicklungen, sowohl sachlicher als auch rechtlicher Art, soweit geboten, informiert. Der Aufsichtsrat konnte sich mit der Lage der Gesellschaft im erforderlichen Maße befassen und vermochte auch dem Vorstand Rat zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat die Berichte des Vorstandes in seinen Sitzungen behandelt. In zwei Sitzungen hat sich der Aufsichtsrat eingehend mit der jeweils aktuellen Geschäfts- und Finanzlage der Gesellschaft, dem Risikomanagement sowie der kurz- und längerfristigen Unternehmensplanung befasst.

Der Jahresabschluss 2017 wurde einschließlich der Buchführung und des Abhängigkeitsberichtes durch die von der Hauptversammlung vom 29. August 2017 bestellten Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Prüfbericht wurde dem Aufsichtsrat übersandt. Die Aufsichtsratsmitglieder hatten hierdurch die Gelegenheit, den Bericht einer kritischen und umfassenden Prüfung zu unterziehen.

Die genannten Unterlagen wurden vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 20. April 2018 intensiv geprüft und im Beisein des Abschlussprüfers, welcher über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtete, eingehend besprochen. Der Aufsichtsrat nahm die Prüfungsergebnisse zustimmend zur Kenntnis. Auch nach dem abschließenden Ergebnis der eigenen Prüfung durch den Aufsichtsrat sind gegen den Jahresabschluss keine Einwendungen zu erheben. Der Aufsichtsrat billigt in seiner Sitzung vom 20. April 2018 den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss der Gesellschaft; der Jahresabschluss der Gesellschaft ist damit festgestellt. Dem Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns stimmen wir zu.

Dem Aufsichtsrat wurde auch der vom Vorstand gemäß § 312 AktG erstattete Abhängigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2017 sowie der hierzu vom Abschlussprüfer erstattete Prüfbericht vorgelegt. Nach abgeschlossener Prüfung wurde dem Bericht das Testat mit folgendem Inhalt erteilt:

Ich zitiere:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass

1. die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind,
2. bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war und
3. bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.“

Ende des Zitates.

Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen teilgenommen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung berichtet. Die Überprüfung des Berichts des Vorstands und des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat gab keinen Anlass zur Beanstandung; der Aufsichtsrat schließt sich dem Ergebnis der Prüfung des Abschlussprüfers an. Gegen die Erklärung des Vorstands am Schluss des Berichts über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen erhebt der Aufsichtsrat nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen.

Der Aufsichtsrat bestand während des gesamten Geschäftsjahres 2017 aus den im Rahmen der Hauptversammlung vom 5. Juli 2016 für eine weitere Amtszeit gewählten Mitgliedern:

Theobald Müller, Molkereimeister, (CH) Erlenbach,
Unternehmer

Wilfried Neuß, Jettingen-Scheppach,
selbständiger Berater

sowie aus dem im Rahmen der Hauptversammlung vom 2. Juli 2013 für eine Amtszeit gewählten Mitglied:

Susanne Müller, (CH) Erlenbach,
kaufmännische Angestellte.

Der Vorstand bestand während des gesamten Geschäftsjahres 2017 aus Herrn Johannes Gufler und Herrn Branislav Fiala.

Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet.

Der Aufsichtsrat hat der kommenden Hauptversammlung Entlastungsbeschlüsse für den gesamten Aufsichtsrat und Vorstand vorgeschlagen.

Der Aufsichtsrat dankt dem Vorstand für die im Berichtsjahr 2017 geleistete Arbeit.

Zürich, den 20. April 2018

gez.

Der Aufsichtsratsvorsitzende